

13. September 2021/risesa

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Risch

(gültig ab 13. September 2021)

1. Ausgangslage

Die aktuelle COVID-19 Verordnung des Bundesrates hat uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage der Verordnung wurde das Schutzkonzept per 13. September 2021 angepasst.

2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Vorgaben - Zertifikatspflicht und Ausnahmen

Werden Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend Zugangs-, Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen die aktuellsten Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, welche die Sportanlagen besuchen.

- Nur Personen ohne COVID-19-Symptome dürfen die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
- Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen gilt bei Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.
- Für Zuschauer ab 16 Jahren gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht. Der Veranstalter ist für die Eintrittskontrolle verantwortlich.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Profi- und Amateurbetrieb.
- Die Duschen und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Vorschriften betreffend Hygiene und Abstand benutzt werden.

Umgang mit Esswaren und Getränken

- Der Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken und der Konsum unterliegt den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. ausschliesslich den Regelungen für Restaurationsbetriebe.
- Da für Betreiber und Besucher ab 16 Jahren in Innenräumen die Zertifikatspflicht gilt, ergeben sich keine weiteren Einschränkungen.

3. Verantwortung und Informationspflicht

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen und Veranstalter Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und der Gemeinde Risch festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Risch erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Risch informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

4. Kontrolle und Durchsetzung

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Vereine und andere Sportanbieter müssen das Schutzkonzept und gegebenenfalls die Präsenzliste mit sich führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

-  **Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.
-  **Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Rotkreuz, 13. September 2021

Sascha Seiler

Sicherheitsbeauftragter a.i.